

MOTION von Daniel Vischer (GP, Zürich)

betreffend gerichtliche Beurteilung im Rahmen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs

Die Frist zwischen einem Gesuch um gerichtliche Beurteilung einer zwangspsychiatrisierten Person im Rahmen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs und dessen Behandlung durch die psychiatrische Gerichtskommission darf nur mehr höchstens vier Tage betragen. Der Regierungsrat ist zur Berichterstattung und Antragstellung eingeladen.

Daniel Vischer

Begründung:

Derzeit dauert es in der Regel mindestens anderthalb Wochen bis, die psychiatrische Gerichtskommission auf ein Entlassungsgesuch respektive ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung hin tagt. Diese Frist ist in klarer Weise EMRK-widrig. Denn was für die Untersuchungshaft gilt, gilt auch für die Zwangseinschliessung im Rahmen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs.